



Kunst und Anwaltschaft im Netz

eBooks, Downloads, DRM Systeme und Datenschutz

14. Juni 2012, München

Buch



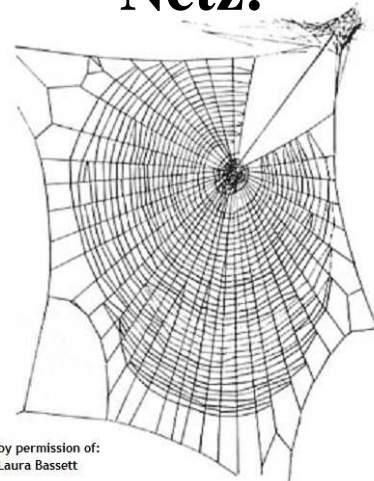
Deutscher **Anwalt** Verein



Buch?



Netz!



by permission of:
Laura Bassett



Kunst?

Anwalt

Buch



DeutscherAnwaltVerein

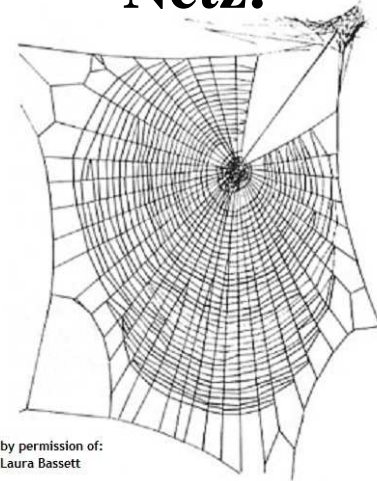


eBook



DRM!

Netz!



by permission of:
Laura Bassett



Datenschutz

eBooks, Downloads, DRM Systeme und
Datenschutz



DeutscherAnwaltVerein



GSM Download

Gerät

Software

Marktplatz



eBooks, Downloads, DRM Systeme und
Datenschutz



DeutscherAnwaltVerein

Geräte



by permission of:
Walter Galan



© 2012 Sony Europe Limited



© 1997-2012
Barnesandnoble.com Ilc



© 1998-2012, Amazon.com, Inc. oder
Tochtergesellschaften



Software

- Auf vielen Geräten bereits vorinstalliert
- Teilweise auch Software von verschiedenen Anbietern verfügbar
- E-Books sind in verschiedenen Formaten erstellt (LIT, TomeRaider, Mobipocket, Plucker, PDB, BBeB, DjVu, PDF), die aber teilweise nur mit spezieller Software lesbar sind
- Versuch auf Einigung auf ein Standardformat bisher gescheitert, jedoch EPUB Format weit verbreitet



Marktplätze

- Nutzer geht jeweils eine vertragliche Bindung mit dem Marktplatzbetreiber ein, der üblicher Weise auch die Zahlung entgegennimmt
- Jedoch nach den Bedingungen der meisten Marktplätze erfolgt die Nutzungsrechtseinräumung jeweils direkt durch den Rechteinhaber
- Direkte Ansprüche (z.B. Gewährleistung) gegenüber dem Marktplatzbetreiber meist ausgeschlossen
- Buchpreisbindung auch für E-Books, aber in USA anhängige Missbrauchsverfahren wegen Preisabsprachen

Die Stores, einschließlich der Produkte, Grafiken, Benutzeroberflächen, Audio-Clips, redaktionelle Inhalte sowie die Skripte und Software, die zur Implementierung der Stores genutzt werden, enthalten geschützte Inhalte und Materialien, die iTunes und/oder den Veröfentlichern zustehen und die von den anwendbaren Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums (einschließlich des Urheberrechtsgesetzes) und anderen Gesetzen geschützt werden.

Sie sind nicht berechtigt, solche geschützten Inhalte oder Materialien auf irgendeine Weise zu nutzen, außer ... entsprechend dieser Vereinbarung.



iTunes verkauft Ihnen eine Lizenz zur Nutzung der Inhalte....

Wenn Sie eine Lizenz ... erwerben, bildet diese Lizenz eine bindende Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Dritt-Anbieter des iBookstore Produktes, die Ihre Nutzung des iBookstore Produktes regelt;

iTunes ist nicht Partei der Lizenzvereinbarung zwischen Ihnen und dem Veröffentlicher betreffend das iBookstore Produkt; der Veröffentlicher des jeweiligen iBookstore Produktes behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen bezüglich des iBookstore Produktes durchzusetzen.



Ihre digitalen Inhalte werden durch den Anbieter von Inhalten lizenziert, nicht aber verkauft.

Nach dem Download digitaler Inhalte durch Sie und der Zahlung der dafür zu leistenden Entgelte (einschließlich der jeweils anfallenden Steuern) gewährt Ihnen der Anbieter von Inhalten ein nicht-ausschließliches Recht, diese digitalen Inhalte ausschließlich für die persönliche, nichtgewerbliche Nutzung durch Sie unbegrenzt viele Male anzusehen, zu nutzen und anzuzeigen, und zwar ausschließlich auf dem Kindle, einer Lese-App oder



© 1998-2012, Amazon.com, Inc. oder Tochtergesellschaften

Der Anbieter von Inhalten kann weitere Nutzungsbedingungen in den digitalen Inhalte mit aufnehmen.

Sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, dürfen Sie die Rechte an den digitalen Inhalten oder Teilen davon nicht verkaufen, vermieten, verleihen, vertreiben, im Rundfunk ausstrahlen, in Unterlizenz vergeben oder anderweitig an Dritte abtreten, und Sie dürfen Schutzvermerke oder Kennzeichnungen an den digitalen Inhalten nicht entfernen oder verändern.



© 1998-2012, Amazon.com, Inc. oder Tochtergesellschaften



3 G Schutz

Glaube
Geldbeutel
Gesetz



**Allen, die unrecht verfahren
und sündigen mit diesem Buch,
denen sende ich diesen Fluch
und denen, die Falsches hinzu
erdichten:**

**Der Aussatz soll sie dann
vernichten.**

**Wer solches tut,
dem send ich diese Kunde:
fahre zu der Hölle Grunde.**



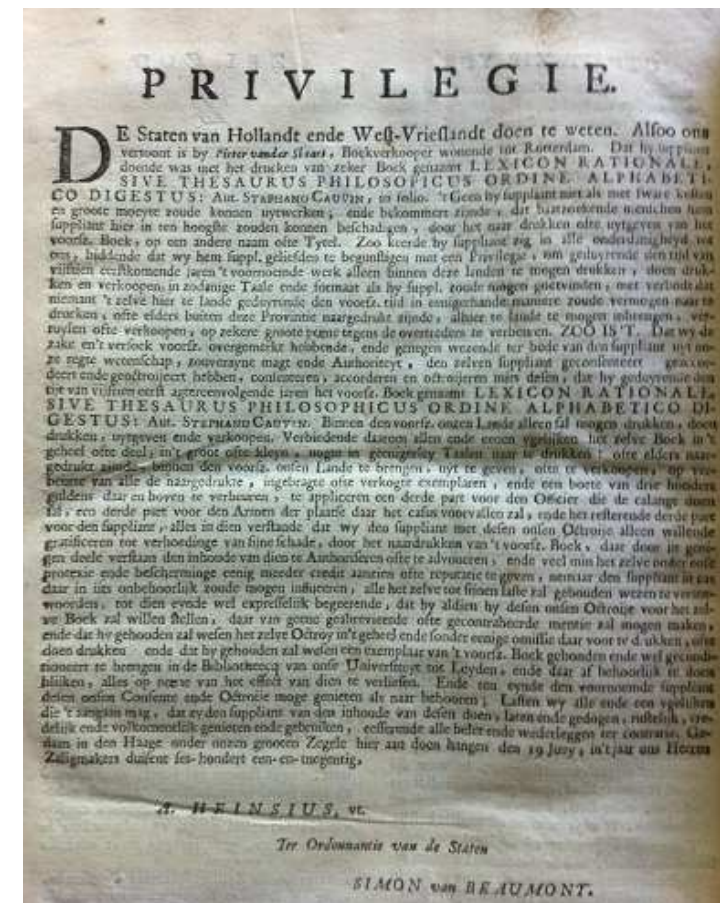


Chauvin, Lexikon Philosophicum, Rotterdam 1692

Die Staaten von Holland und Westfriesland geben bekannt:

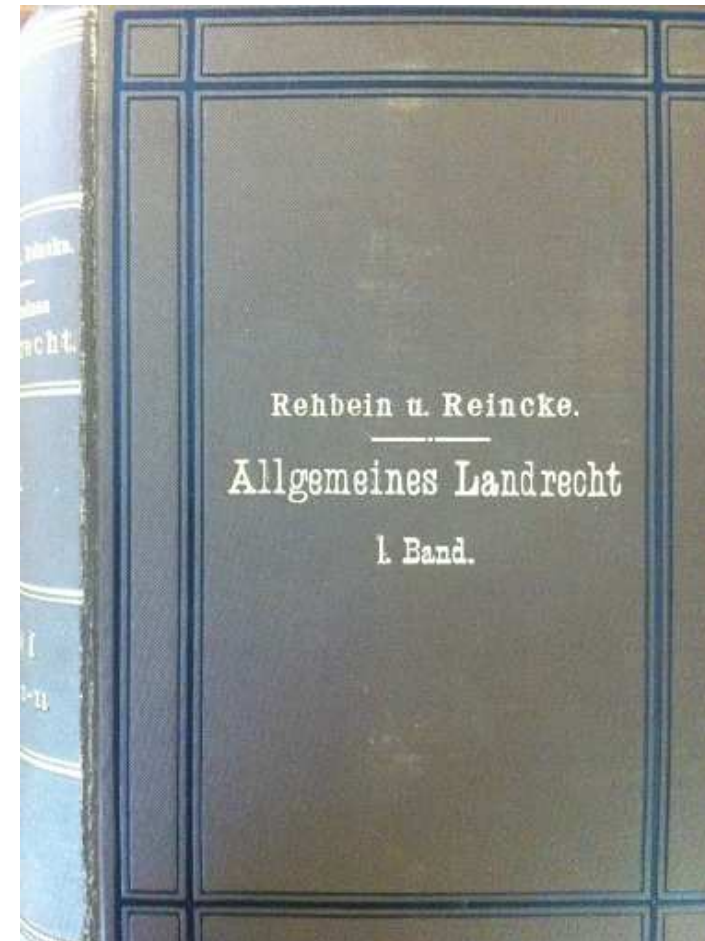
**Pieter van der Slaart,
Buchhändler zu Rotterdam hat
allein das Recht, in den
vorgenannten Staaten das
Lexikon Philosophicum zu
drucken und zu verkaufen.**

**Wer dagegen verstößt, hat 300
Gulden Strafe zu zahlen.**



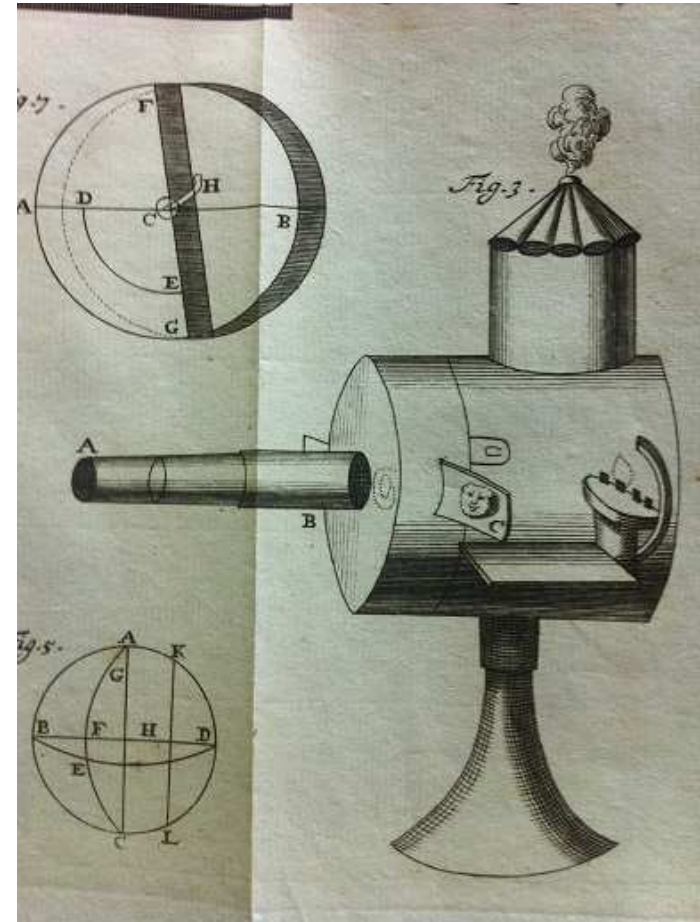
Das Recht ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.



§ 15 Allgemeines

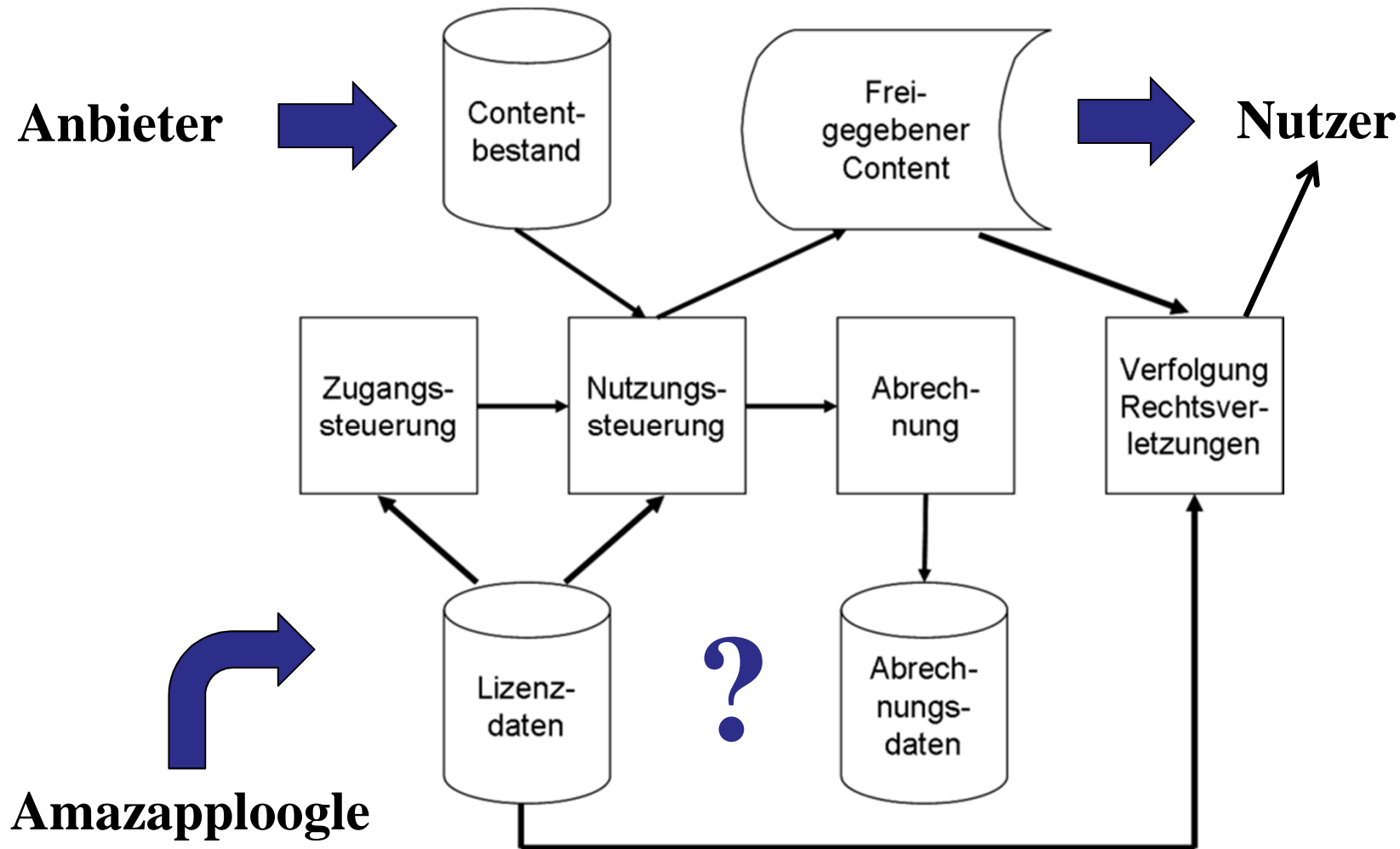
- (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere: das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht.
- (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere: das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, ...



1692



Funktionsweise DRM Systeme



Sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, dürfen ... Schutzvermerke oder Kennzeichnungen an den digitalen Inhalten nicht entfernen oder verändern.

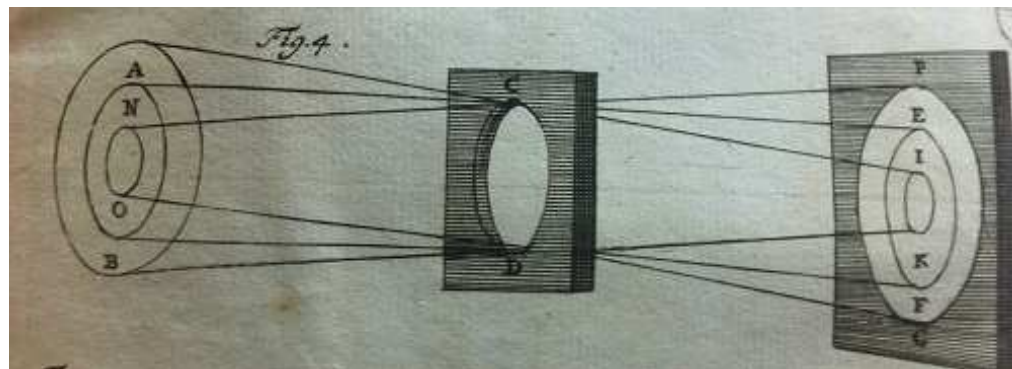
Darüber hinaus dürfen Sie Sicherheitsmerkmale, die dem Schutz der digitalen Inhalte dienen, nicht umgehen, verändern, unterdrücken oder verhindern.



© 1998-2012, Amazon.com, Inc. oder Tochtergesellschaften

§ 95a Schutz technischer Maßnahmen

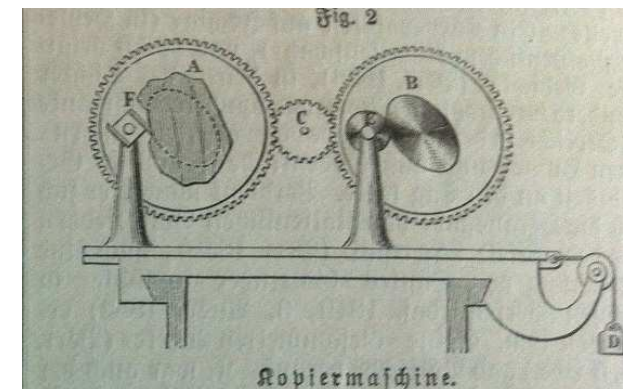
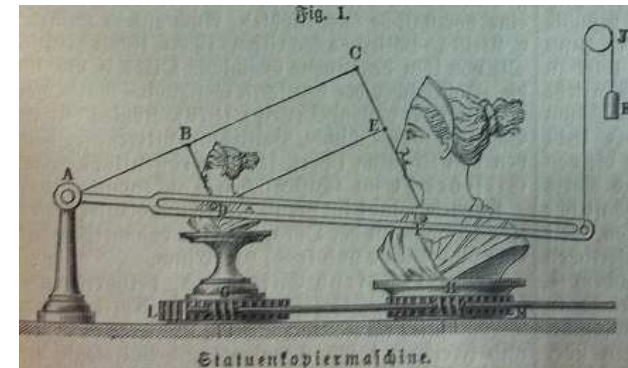
- (1) **Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.**



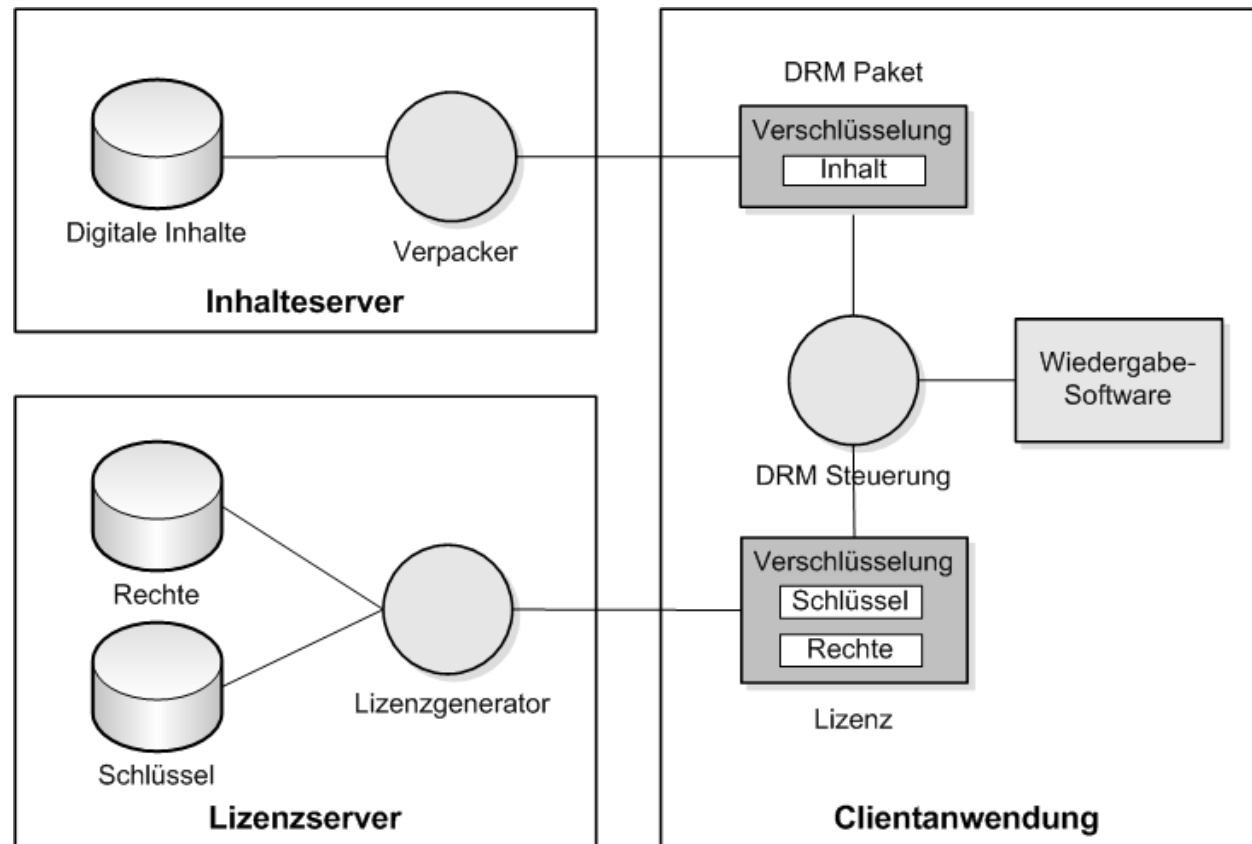
§ 95a Schutz technischer Maßnahmen

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken.

Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit (die Vervielfältigung) durch ... einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung ... unter Kontrolle gehalten wird.



DRM Funktionsweise



Architektur eines DRMS nach Rosenblatt, Trippe und Mooney

Datenschutz



DeutscherAnwaltVerein

- Problem:
keine direkte vertragliche Beziehung zwischen Anbieter und Nutzer bei Marktplatznutzung
- Datenfluss:
es findet ein Datenaustausch zwischen Marktplatzbetreiber und Anbieter sowie zwischen Marktplatzbetreiber und Abrechnungsdienst statt
- Besonderheit:
Grenzüberschreitende Beziehungen, „unbekannter Anbieter“



Datenschutz

- Mitunter kann es für Apple notwendig sein – aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsvorgängen, Rechtsstreitigkeiten und/oder Anfragen von öffentlichen und Regierungsbehörden innerhalb oder außerhalb Ihres Wohnsitzlandes – Ihre personenbezogenen Daten offen zu legen.
- Außerdem können wir Daten über Sie offen legen, wenn wir der Überzeugung sind, dass dies für die nationale Sicherheit, Gesetzesvollzug oder andere öffentliche Interessen notwendig ist.



Deutscher**Anwalt**Verein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Für Rückfragen



ANWALTSCONTOR

Rechtsanwalt Christian R. Kast

www.anwaltscontor.de

